

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein "**FUSION - Intercultural Projects Berlin e. V.**" ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Ziel des Vereins ist die Förderung des interkulturellen Dialogs, der Verständigung und Zusammenarbeit unterschiedlicher kultureller Orientierungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein unterstützt mit seinen Aktivitäten die Entwicklung der deutschen Hauptstadt Berlin zu einer weltoffenen Metropole, in der das kreative Potential der gegebenen ethnischen und kulturellen Vielfalt zum Ausdruck kommt, die Prinzipien von Respekt und Akzeptanz dauerhaft verwirklicht und kulturelle Differenzen überwindbar werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung setzt es sich der Verein zur Aufgabe, die in jeder Kultur vorhandenen positiven, für den sozialen Zusammenhang konstitutiven Symbole und Repräsentationsformen zu erforschen und in der Öffentlichkeit hervorzuheben, indem in praktischer Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Kulturschaffenden aus allen Weltregionen und Berliner Jugendlichen und anderen Interessierten unterschiedliche kulturelle Formen zu neuartigen, der Allgemeinheit zugänglichen und allgemein verständlichen künstlerischen Aktionsformen verknüpft werden.

Durch die innovative und experimentelle Kombination unterschiedlicher Ausdrucksformen wie Musik, Rhythmik, Theater, Tanz, Pantomime, Malerei, Bildhauerei, Kostümierung, Maskerade und verschiedener Formen von Narrativität werden zeitgemäße, dem Kontext globaler Migration und Kommunikation adäquate Ausdrucksformen besonderer ästhetischer Intensität und Qualität erarbeitet, deren integraler Charakter zur Entwicklung von Alternativen zur gängigen kulturellen Segmentierung anregen und zur

Schaffung funktionstüchtiger Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen unterschiedlichen in der Stadt präsenten kulturellen Gruppen und Orientierungen beitragen soll.

In diesem Sinne konzipiert der Verein interkulturelle Projekte als praktische Handlungsmodelle im sozio-kulturellen urbanen Kontext, die insbesondere eine effiziente Zusammenarbeit und stabile Kontakte zwischen den Bereichen künstlerischer Produktion und Jugendarbeit ermöglichen und dadurch das soziale Verantwortungsgefühl in der Kunst einerseits und das Kunstverständnis und das selbstbestimmte, eigenverantwortliche kreative Handeln von Jugendlichen andererseits stärken sollen.

Der Verein arbeitet bei der Realisierung von Projekten gegebenenfalls mit anderen gemeinnützigen Organisationen der Jugend- und Kulturarbeit zusammen.

Er organisiert Informations- und Diskussionsveranstaltungen und Ausstellungen zu interkulturellen Themenbereichen und führt Workshops durch, in denen Künstler, die die Vereinsziele unterstützen, ihr Wissen und Können an Jugendliche und andere Interessierte weitergeben. Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Produktionsaktivitäten werden in unterschiedlichen Aktionsformen der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.

Darüberhinaus versteht es der Verein als seine Aufgabe, ständige Kontakte und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Gruppen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung herbeizuführen und im Sinne einer dauerhaften internationalen Kooperation, die beispielsweise Künstler- und Jugendaustauschprogramme beinhaltet, auszugestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) • Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

• Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

• Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und von zwei Vereinsmitgliedern mitzuunterzeichnen, die die Bewerbung unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluß oder Tod oder, bei juristischen Personen, bei Erlöschen derselben.

(4) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(5) Bei Vorliegen vereinsschädigenden Verhaltens kann der Ausschluß eines Mitglieds beschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Abmahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät.

(7) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, hat es das Recht, sich zuvor anwaltschaftlich beraten lassen.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied unverzüglich etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

(9) Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung darüberhinaus einen Beirat einrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußfassungsorgan.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien der Vereinstätigkeit,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
- Beschlüsse über den jährlichen Haushaltsplan, über Höhe u n d Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, über mögliche Befreiung von Mitgliedsbeiträgen, über den Ausschluß von Mitgliedern, über die

evtl. Einrichtung eines Beirates, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig. Darauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder an, die auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere ist er verantwortlich für die Vorbereitung, Einberufung und die Umsetzung der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorlage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

(3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 8 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muß einschließlich Begründung der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.

§ 9 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

§ 10 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

.....